B-Plan 67

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

FÜR DAS WA AN DER BERGSTRASSE GILT:

DIE ANZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE KANN UM DIE VOLLGESCHOSSE ERHÖHT WERDEN, DIE AUS TOPOGRAFISCHEN GRÜNDEN UNTER DEM NIVEAU DER AUF DIE BERGSTRASSE BEZOGENEN ERDGESCHOSSE DER DORT VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN VORHANDEN SIND ODER ENTSTEHEN.

FESTSETZUNG NACH § 103 BAUONW

DACHNEIGUNG (MAXIMAL) Z.B. ∧ 40°

HINWEIS: DER BEREICH ZWISCHEN VICHTBACH UND GRÜNTALSTRASSE LIEGT IM GELTUNGSBEREICH EINER SATZUNG GEMÄß § 39h B BAU G.